



Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen SNH

Verzeichnis der Informationsbestände

1 Was ist ein Verzeichnis der Informationsbestände?

Was ist ein Verzeichnis der Informationsbestände? Jedes öffentliche Organ führt ein Verzeichnis seiner Informationsbestände (§ 14 Abs. 4 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Das Verzeichnis enthält Angaben über die Zwecke, zu welchen die Informationsbestände geführt werden, sowie einen Hinweis, ob die Informationsbestände Personendaten enthalten. Es ist öffentlich zugänglich zu machen.

Das vorliegende Dokument enthält die Informationsbestände des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH). Ausgenommen davon ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Horgen, welche ein eigenes Verzeichnis führt.

2 Informationsverwaltung

Die Informationsverwaltung des Zweckverbands SNH erfolgt einerseits mittels Papierdossiers, andererseits mittels Informatiksystemen und –ablagen.

Die Klientendossiers der Beistandschaften bis 2019 werden in Papierform geführt. Diese Dossiers sind vollständig und verbindlich. Die elektronischen Ablagen dienen der Unterstützung. – Die Klientendossiers ab 2020 werden vorrangig in elektronischen Ablagen geführt. Papierablagen bestehen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Pflichten (Nachvollziehbarkeit, Beweisgründe usw.) erforderlich ist.

Die Teilnehmendendossiers bei der beruflichen und sozialen Integration bis 2020 werden in Papierform geführt. Diese Dossiers sind vollständig und verbindlich. Die elektronischen Ablagen dienen der Unterstützung. – Die Teilnehmendendossiers ab 2021 werden vorrangig in elektronischen Ablagen geführt. Papierablagen bestehen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Pflichten (Nachvollziehbarkeit, Beweisgründe usw.) erforderlich ist.

Die Personaldossiers bis 2020 werden in Papierform geführt. Diese Dossiers sind vollständig und verbindlich. Die elektronischen Ablagen dienen der Unterstützung. – Die Personaldossiers ab 2021 werden vorrangig in elektronischen Ablagen geführt. Papierablagen bestehen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Pflichten (Nachvollziehbarkeit, Beweisgründe usw.) erforderlich ist.

3 Informationsbestände

Bezeichnung der Informationsbestände	Zweck / Inhalt	Enthält Personendaten (vgl. § 3 IDG)
Informationsbestände in Papierform		
Falldossier Beratungsdienste	Falldokumentation und Entscheide	Ja
Falldossier Berufliche und Soziale Integration	Falldokumentation	Ja
Personaldossier	Personalakten	Ja
Beschlüsse des Vorstands und der Delegierten	Jahresrechnungen, Budgets, Sachgeschäfte	Teilweise
Andere Organisationsakten	Betriebskonzepte, Projektergebnisse etc.	Nein
Elektronisches Dokumentenmanagementsystem		
Rexx Systems	Digitale Personalakte und Bewerbungsmanagement	Ja
Tutoris	Fallführung bei Beistandschaften mit Berichtsperioden- und Massnahmenführung, Zahlungen und Buchhaltung	Ja
Tocco	Fallführung bei Teilnehmenden bei der beruflichen und sozialen Integration mit Administration, Organisation und Kommunikation	Ja
Infoniqa Sage	Kreditoren- und Anlagebuchhaltung	Ja
FlexBüro	Debitorenbuchhaltung	Ja
Microsoft Office Professional 2016	Büroplattform/Produktivitätstool	Ja
Druck- und Scangeräte	Geschäfts-E-Mailadressen der Mitarbeitenden sowie temporäres Speichern der zu druckenden bzw. scannenden Dokumente	Ja
Kommunikation		
Persönliche Mailbox	Versand und Empfang von Mitteilungen	Ja
Kalender	Terminverwaltung, Verwaltung von Sitzungszimmern	Ja
Content Management System und soziale Netzwerke		
Website	Veröffentlichung der Angebote, Anmeldung für Angebote der beruflichen und sozialen Integration (Datentransfer), Bewerbungen (Datentransfer) und Einladung zur Delegiertenversammlung	Ja
Facebook	Veröffentlichungen zu Marketingzwecken	Nein
Linked In	Veröffentlichungen zu Marketingzwecken	Nein

4 Informationszugang

Informationszugang Gemäss § 20 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandene Informationen. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten. In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht. Allgemeine Informationen über das Informationszugangsrecht finden Sie auf der Homepage der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (www.datenschutz.ch).

Das Verzeichnis der Informationsbestände des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen ist auf der Website www.snh-zv.ch veröffentlicht. Gesuche um Zugang zu den beim Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen vorhandenen Informationen gemäss § 20 IDG sind zu richten an:

Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen
Geschäftsstelle
Seestrasse 238
8810 Horgen

Januar 2025/egf